

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Berzhahn vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.02.1974 zuletzt geändert am 27.08.1983 außer Kraft.

Berzhahn, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Loos

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg				
Eing.: 17. NOV. 2014				
1.1	1.2	2	3 (E)	4

Satzung

**der Ortsgemeinde Berzhahn zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
vom 06. Oktober 2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berzhahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 23.04.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.10.2014 wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Gebühr für die

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte für
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **50,00 EUR**
- b) spätere Einebnung der Grabstätte **100,00 EUR**
- c) Überlassung einer Reihengrabstätte für
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 EUR**
- d) spätere Einebnung der Grabstätte **250,00 EUR.**

II. Doppelgrabstätten

Gebühr für

- a) das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte **380,00 EUR**
- b) die spätere Einebnung der Grabstätte **370,00 EUR.**

III. Urnenreihengrabstätten

Gebühr für die

- a) Überlassung einer Grabstätte für die
Beisetzung einer Urne **100,00 EUR**
- b) Beisetzung einer weiteren Urne **100,00 EUR**
- c) spätere Einebnung der Grabstätte **50,00 EUR.**

IV. Gebühr für das Ausheben und Schließen der Grabstätten

- a) Reihengrabstätte.....420,00 EUR
- b) Doppelgrabstätte.....420,00 EUR
- c) Urnengrabstätte.....110,00 EUR.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Auslagen) sind vom Gebührenschuldern zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Gebühr für

- a) die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für die Trauerfeier und Reinigung des Kapellenraumes 50,00 EUR
- b) die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 EUR
- c) jeden weiteren Tag10,00 EUR.

VII. Beisetzung mit Gestattungsvertrag

Für die Beisetzung von Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Berzhahn sind, wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2012 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Berzhahn, den 06.10.2014

Ortsgemeinde Berzhahn



Ortsbürgermeister